



## Fragen und Antworten zur Sachkunde gemäß Pflanzenschutzrecht

Mit der Richtlinie 2009/128/EG vom 21.10.2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden sind erstmals Europa weit Regelungen über die Fort- und Weiterbildung für die Pflanzenschutz-Sachkunde festgelegt worden. Art. 5 der Richtlinie „Fort- und Weiterbildung“ bestimmt folgendes:

- Geregelt wird die Erstaus- und Weiterbildung (Art. 5 Abs. 1 UA 1 Satz 2).
- Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass alle beruflichen Verwender sowie alle Vertreiber und Berater Zugang zu einer geeigneten Fort- und Weiterbildung haben (Art. 5 Abs. 1 UA 1 Satz 1).
- Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollen die geeigneten Stellen benennen (Art. 5 Abs. 1 UA 1 Satz 1).
- Es ist zu gewährleisten, dass die Verwender, Vertreiber und Berater ausreichende Kenntnisse über die in Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG (**Anlage 1**) genannten Themen erwerben, wobei ihre jeweilige Rolle und Verantwortlichkeit zu berücksichtigen ist (Art. 5 Abs. 1 UA 2).
- Bis zum 26.11.2013 haben die Mitgliedstaaten Bescheinigungsregelungen einzuführen (Art. 5 Abs. 2 Satz 1).
- Bis zum 26.11.2013 haben die Mitgliedstaaten die für die Durchführung der Bescheinigungsregelungen zuständigen Behörden zu benennen (Art. 5 Abs. 2 Satz 1).

Die Regelungen des Art. 5 Richtlinie 2009/128/EG sind mit § 9 PflSchG „*Persönliche Anforderungen*“, § 74 Abs. 6 PflSchG „*Übergangsvorschriften*“ und der Pflanzenschutz-SachkundeVO (**Anlage 2**), die am 06.07.2013 in Kraft getreten ist, in nationales Recht umgesetzt worden. Inhaltliche Anforderungen dieser Vorschriften sollen folgend mittels Fragen aus dem Kreis der IVA-Mitgliedsfirmen und Antworten seitens des IVA geklärt werden:

### 1. Welche Personen benötigen einen Sachkundenachweis?

Einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis benötigen nach § 9 Abs. 1 PflSchG Personen, die

1. Pflanzenschutzmittel anwenden,
2. über den Pflanzenschutz im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie 2009/128/EG beraten,
3. Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit anwenden, anleiten oder beaufsichtigen,
4. Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen oder
5. Pflanzenschutzmittel über das Internet auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeiten in Verkehr bringen.

**2. Der Sachkunde unterliegen u.a. Personen, die Pflanzenschutzmittel anwenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG). In der Forschung werden Mittel im Labor und Gewächshaus ausgebracht. Müssen diese Personen auch die Sachkunde haben / erneuern? Oder ist es ausreichend, dass sie unter Anleitung arbeiten und z.B. der Forschungsleiter die Sachkunde hat?**

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG besagt, dass eine Person nur dann Pflanzenschutzmittel anwenden darf, wenn sie über einen Sachkundenachweis verfügt. Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 PflSchG ist für den Anwender kein Sachkundenachweis erforderlich bei der Ausübung einfacher Hilfstätigkeiten unter Verantwortung und Aufsicht durch eine Person mit Sachkundenachweis. Wenn in einem Labor oder Gewächshaus zu Versuchszwecken Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, erfolgt dies stets nach einem festgelegten Plan, um eindeutige Ergebnisse aus diesen Versuchen ableiten zu können. Der Verantwortliche für diesen Plan ist der Forschungsleiter, der die planmäßige Anwendung der Mittel und deren Anwender zu überwachen hat. Insofern sind diese Anwender tatsächlich in diesem Zusammenhang nur als Ausübende einfacher Hilfstätigkeiten anzusehen. Sie bedürfen daher keines Sachkundenachweises.

Dafür spricht auch § 8 PflSchMV „*Versuchseinrichtung; amtliche Anerkennung*“: Die Anerkennung setzt voraus, dass gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 ein ständiger Versuchsleiter beschäftigt ist, der über ein abgeschlossenes Hoch- und Fachhochschulstudium im Bereich Agrar-, Gartenbau- oder Forstwirtschaft oder vergleichbarer Wissenschaften verfügt und mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Durchführung entsprechender Versuche hat. Es muss nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 aber auch ein geeigneter Stellvertreter für den Versuchsleiter benannt werden. Diese beiden Personen sind namentlich zu benennen (§ 8 Abs. 3 Satz 3) und Änderungen bei diesen Personen sind unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 8 Abs. 7). Demgegenüber tritt der Nachweis einer ausreichenden Anzahl qualifizierter Mitarbeiter deutlich zurück (§ 8 Abs. 3 Nr. 3). Die aus § 8 PflSchMV zu ziehende Schlussfolgerung ist, dass in Forschungs-Laboren/-Gewächshäusern mindestens zwei gleichermaßen Verantwortliche Inhaber des Sachkundenachweises sein müssen, nämlich der Forschungsleiter und dessen Stellvertreter.

Allerdings ist fraglich, ob § 9 PflSchG bei Anwendung von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken überhaupt Anwendung findet, da § 20 PflSchG die Spezialregelung für „Versuchszwecke“ darstellt. § 20 Abs. 4 PflSchG bezieht sich explizit auf Versuche mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, bei denen diese nicht auf Freilandflächen angewandt werden. § 20 Abs. 4 Satz 2 PflSchG ist auch personenbezogen: *„Die zuständige Behörde kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken ganz oder teilweise untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass derjenige, der Pflanzenschutzmittel zu Versuchszwecken anwendet, die erforderliche Zuverlässigkeit oder die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht besitzt.“*

Art. 5 Abs. 1 Richtlinie 2009/128/EG „*Fort- und Weiterbildung*“ spricht vom „beruflichen Anwender“. Dieser wird in Art. 3 Nr. 1 Richtlinie 2009/128/EG wie folgt definiert: *„Jede Person, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pestizide verwendet, insbesondere Anwender, Techniker, Arbeitgeber sowie Selbständige in der Landwirtschaft und anderen Sektoren.“*

Art. 54 Abs. 4 Verordnung 1107/2009 spricht davon, dass es keines Antrags auf Genehmigung eines Experiments oder Versuchs bedarf, „*wenn der Mitgliedstaat der betreffenden Person das Recht eingeräumt hat, bestimmte Experimente und Versuche durchzuführen, und die Bedingungen für die Durchführung dieser Experimente und Versuche festgelegt hat.*“

Aus diesen EU-Vorschriften ist ersichtlich, dass im Hinblick auf den Sachkundenachweis für die Anwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel zu Versuchszwecken keine Sonderregelungen gelten sollen. Daher ist daraus ableitbar, dass diesbezügliche Regelungen nicht strenger sein sollen als die allgemein geltenden Regelungen.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass prinzipiell nur der Forschungsleiter und sein Stellvertreter, aber nicht deren Hilfskräfte zur Abarbeitung der Versuchspläne, im Besitz eines gültigen Sachkundenachweises sein müssen.

### 3. Welche Personen, die in automatisierte Abläufe bei Versuchsdurchführungen eingebunden sind, müssen sachkundig sein?

Bei automatisierten Abläufen, wie z.B. bei Versuchsreihen mit vollautomatischer Dosierung in Gewächshäusern, stellt sich die Frage, welche in den Versuchsablauf eingebundenen Personen sachkundig sein müssen. Nach Auffassung des ZAR (vgl. Sitzung am 20.11.2013) muss das die-/derjenige sein, die/der Letztverantwortung für die Versuchsanordnung trägt. Dies sind grundsätzlich nicht die Computerbediener. Ergänzend wird auf die **Antwort zu Frage 2** verwiesen.

### 4. Wer gilt als (Pflanzenschutz-)„Berater“ im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG?

Der „Berater“ ist in Art. 3 Nr. 3 Richtlinie 2009/128/EU wie folgt definiert:

*„Jede Person, die entsprechende Kenntnisse erworben hat und im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit oder einer gewerblichen Dienstleistung Beratung zum Pflanzenschutz und zur sicheren Verwendung von Pestiziden erteilt, einschließlich gegebenenfalls private selbständige und öffentliche Beratungsdienste, Handelsvertreter sowie Lebensmittelhersteller und Einzelhändler.“*

Aus dieser Definition lassen sich folgende grundlegenden Kriterien ableiten, die eine Person erfüllen muss, um als „Berater“ im Sinne der pflanzenschutzrechtlichen Regelungen (Art. 5 Abs. 1 Richtlinie 2009/128/EU i.V.m. §§ 9 bis 11 PflSchG) zu gelten:

- Ausgewiesener Fachmann im Pflanzenschutz.
- Kann angestellt oder selbständig sein.
- Bietet einem anderen in seinem Fachgebiet sein Expertenwissen an,
- um zur Lösung eines Pflanzengesundheitsproblems beizutragen.
- Die Kommunikationsform ist unerheblich (pers. Gespräch, Telefon, E-Mail, Fax etc.).

### 5. Welche Kolleg(inn)en benötigen in Zukunft einen Sachkundenachweis? Dabei ist klar, dass Techniker(innen), Außendienstmitarbeiter(innen) oder die Mitarbei-

**ter(innen) an der Telefonberatung einen Sachkundenachweis benötigen - wie sieht es aber mit Kolleg(innen) "in der Zentrale", z.B. Auftragsmanagement (Auftragsbearbeitung für die Direktkunden) oder Produktmanager(innen) im Marketing, aus? Sind das alles "Vertreiber"?**

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 PflSchG besagt, dass eine Person nur dann Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringen darf, wenn sie über einen Sachkundenachweis verfügt. In Art. 3 Nr. 2 Richtlinie 2009/128/EG ist der „Vertreiber“ wie folgt definiert: „Jede natürliche oder juristische Person, die ein Pestizid in den Verkehr bringt, insbesondere Großhändler, Einzelhändler, Verkäufer und Lieferanten.“ Die Person gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 PflSchG kann folglich eine natürliche oder eine juristische sein. Bei den Zulassungsinhabern kann nur die juristische Person gemeint sein. Diese hat in ihrer Organisation die erforderliche Sachkunde sicherzustellen, was aber nicht bedeutet, dass jedes Mitglied dieser Organisation sachkundig sein muss, die an dem Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln beteiligt ist. Prinzipiell würde es ausreichen, wenn die für den Vertrieb im Vorstand oder in der Geschäftsführung zuständige Person sachkundig im Sinne des PflSchG ist. Die übrigen in den Vorgang des Inverkehrbringens eingebundenen Personen wären im Sinne von § 9 Abs. 5 Nr. 2 PflSchG als reine Erfüllungsgehilfen anzusehen. Diese Verantwortung kann innerhalb der Organisation gemäß den intern festgelegten Verantwortungsbereichen auch auf Ebenen unterhalb von Vorstand und Geschäftsführung, wie z.B. auf einen Verkaufsleiter, delegiert werden. Dies entspricht auch der Vorgehensweise im Gentechnikrecht. Dort müssen der Projektleiter und der Beauftragte für die biologische Sicherheit sachkundig sein. In großen Unternehmen erscheint es durchaus sinnvoll, dass weitere in das Inverkehrbringen des Pflanzenschutzmittels eingebundene Personen sachkundig sind, dies kann aber behördlicherseits nicht vorgegeben werden. Hinzuweisen ist darauf, dass gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG unabhängig von dem für das Inverkehrbringen Verantwortlichen in dem jeweiligen Unternehmen JEDER Berater eines Sachkundenachweises bedarf.

**6. Welche Ausbildungen werden grundsätzlich anerkannt - nur tatsächliche Ausbildungen zum z.B. Landwirt oder auch (ältere) Uni- oder FH-Agrarstudiengänge?**

Die nach neuem Recht anerkannten Abschlüsse finden sich in § 1 Pflanzenschutz-SachkundeVO. Die anerkannten Berufsabschlüsse für Anwender, Berater und Ausbilder/Aufseher (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 PflSchG) ergeben sich aus § 1 Abs. 1 Pflanzenschutz-SachkundeVO. Für Händler (gewerbsmäßiges Inverkehrbringen oder Inverkehrbringen über das Internet i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 5 PflSchG) finden sich in § 1 Abs. 2 Pflanzenschutz-SachkundeVO. Eine detaillierte Aufstellung bietet das Merkblatt des Pflanzenschutzdienstes Niedersachsen auf den Seiten 2 ff (**Anlage 4**).

**7. Bis wann muss der neue Sachkundenachweis beantragt werden?**

Auch bereits Sachkundige müssen einen Sachkundenachweis im Scheckkartenformat bei der im jeweiligen Bundesland zuständigen Behörde beantragen.

Bereits beim Inkrafttreten des PflSchG am 14.02.2012 Sachkundige haben bis zum 26.05.2015 Zeit, einen Antrag für den neuen Sachkundenachweis zu stellen (§ 74

Abs. 6 Satz 2 PflSchG). Bei Überschreiten der Frist muss die Sachkundeprüfung erneut abgelegt werden. Der Handel darf ab dem 26.11.2015 Pflanzenschutzmittel, die für berufliche Anwender zugelassen sind, nur gegen Vorlage des neuen Sachkundenachweises abgeben (§ 74 Abs. 6 Satz 1 PflSchG). Bis dahin behalten die alten Sachkundenachweise (also anerkannter Berufs- oder Studienabschluss oder Zeugnis über bestandene Sachkundeprüfung) ihre Gültigkeit.

## **8. Ab wann müssen die Regelungen zur Fort- und Weiterbildung umgesetzt sein?**

Alle Sachkundigen sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises an einer amtlich anerkannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen (§ 9 Abs. 4 PflSchG).

Für Sachkundige, die am 14.02.2012, dem Tag des Inkrafttretens des neuen PflSchG, sachkundig waren, begann die erste 3-Jahresfrist zur Fortbildung bereits am 01.01.2013 und endet am 31.12.2015 (§ 74 Abs. 6 Satz 3 PflSchG).

Für alle, die nach dem 14.02.2012 sachkundig geworden sind oder es noch werden, beginnt die erste 3-Jahresfrist ab dem Tag der erstmaligen Ausstellung des Sachkundenachweises (§ 9 Abs. 4 Satz 1 PflSchG).

In Einzelfällen ist ggf. eine Sonderregelung zu beachten: Falls bei sachkudeanerkannten Berufsabschlüssen nach dem 14.02.2012 zwischen Tag der Antragstellung für den neuen Sachkundenachweis und dem Ausstellungstag des Zeugnisses mehr als 3 Jahre vergangen sind, muss der Antragsteller zusätzlich die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildung nachweisen (§ 1 Abs. 5 Pflanzenschutz-SachkundeVO).

## **9. In welchem Zeitraum muss die Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung erfolgen?**

Bereits Sachkundige sind verpflichtet, alle drei Jahre an einer anerkannten Fort- und Weiterbildungsveranstaltung teilzunehmen, um bereits erworbenes Wissen aufzufrischen und um über den neuesten Stand zur guten fachlichen Praxis informiert zu werden. Derzeit gibt es jedoch unterschiedliche Auslegungen in den einzelnen Bundesländern, was die Definition des Dreijahreszeitraumes betrifft:

### **- Variante 1:**

Die Einteilung des Zeitraumes erfolgt in genau festgelegten Zeitblöcken. Der erste Block geht von 01.01.2013 bis 31.12.2015, der zweite Block geht vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018, der dritte Block geht vom 01.01.2019 bis zum 01.01.2022 usw.. Das bedeutet, dass ein Sachkundiger, der z.B. im März 2014 (erster Block) an einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen hat, theoretisch bis 31.12.2018 (zweiter Block) Zeit hat, um an der nächsten Veranstaltung teilzunehmen.

### **- Variante 2:**

Die Einteilung des Zeitraumes erfolgt individuell und richtet sich nach dem Zeitpunkt, an dem die letzte Veranstaltung besucht wurde.

Wird die erste Fortbildung z.B. im Juli 2014 besucht, geht der zweite Fortbildungszeitraum von Juli 2014 bis Juli 2017. Wird die zweite Fortbildung im Juli 2017 besucht, geht der dritte Fortbildungszeitraum von Juli 2017 bis Juli 2020 usw.

Derzeit gibt es dazu keine übereinstimmende Rechtsauffassung in den Bundesländern.

Frau Rita Lauterbach-Hemmann (Referat 512 im BMEL) hält die Variante 2 für gesetzeskonform:

*„Dies ergibt sich einmal aus dem Wortlaut des § 9 Absatz 4 PflSchG. § 9 Abs. 4 geht für den Beginn des Fortbildungszeitraums dabei nicht von einem festen Zeitpunkt aus, sondern von einem individuellen Zeitpunkt, nämlich dem Tag der erstmaligen Ausstellung des Sachkundenachweises. Schon durch die Festlegung eines individuellen Zeitpunktes bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er nicht von starren Zeitblöcken ausgeht.*

*Dass für die Altsachkundigen in § 74 Abs. 6 PflSchG ein fester Zeitpunkt für den Beginn des Zeitraums festgelegt wurde, ist insoweit unbeachtlich, da es sich nur um eine Übergangsregelung und nicht um die eigentliche Regelung handelt.*

*Weiter legt § 9 Abs. 4 fest, dass jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren beginnend mit der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises eine Fortbildungsmaßnahme wahrzunehmen ist. D.h., das erste Mal ist bis spätestens drei Jahre nach Ausstellung des Sachkundenachweises eine Fortbildung zu besuchen, in den folgenden Jahren dann jeweils innerhalb von drei Jahren ab der letzten Fortbildung.*

*Für diese Interpretation spricht auch der Sinn und Zweck der Vorschrift, wie sich aus der Entstehungsgeschichte des § 9 Abs. 4 ableiten lässt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sah ursprünglich einen Zeitraum von 5 Jahren vor. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sachkundige Personen mindestens einmal in fünf Jahren eine Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme wahrnehmen müssen, um jeweils einen aktuellen Wissenstand zu gewährleisten und das bereits hohe Niveau bei der Sachkunde in Deutschland weiter auszubauen.*

*Bei der Variante 1 wäre dies dann ein Zeitraum von bis zu zehn Jahren, was dem Ziel eines aktuellen Wissens eher entgegensteht.*

*Diese Frist von fünf Jahren wurde dann auf Antrag des Bundesrates auf drei Jahre verkürzt. Zur Begründung wurde ausgeführt:*

*„Der genannte Zeitraum von fünf Jahren für die Wahrnehmung einer obligatorischen Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme durch Anwender von Pflanzenschutzmitteln, Berater oder Verkäufer wird als nicht ausreichend zur Sicherung eines Mindestmaßes aktueller Kenntnisse im Pflanzenschutz angesehen. Die Frist ist daher auf drei Jahre zu verkürzen.“*

*Es war daher auch eindeutig Zielsetzung des Bundesrates, dass zwischen zwei Fortbildungsmaßnahmen kein längerer Zeitraum als drei Jahre vergehen soll, um die Kenntnisse der Anwender bzw. Verkäufer oder Berater auf einem möglichst aktuellen*



*Niveau zu halten. Eine Vereinfachung der Kontrollen ist kein hinreichendes Argument gegen den offenkundigen Sinn und Zweck der Vorschrift.“*

*Auch aus § 1 Abs. 5 der Pflanzenschutz-SachkundeVO ergibt sich kein anderer Hinweis. § 1 Abs. 5 bezieht sich nur auf Personen, die nach dem 14.02.2012 Sachkunde erworben haben, da durch die Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 6 PflSchG alle Alt-sachkundigen ohnehin bis spätestens 31.12.2015 eine Fortbildungsmaßnahme besucht haben müssen. Personen, die sich nach Abschluss ihrer Ausbildung nicht unmittelbar einen Sachkundenachweis ausstellen lassen, sollen dadurch nicht den Zeitraum für die erste Fortbildung verlängern können, sondern müssen eine Fortbildung besucht haben, wenn die Ausbildung länger als drei Jahre (und nicht sechs Jahre) zurückliegt.“*

**10. Wo müssen die Kolleg(inn)en den Nachweis beantragen bzw. erbringen - im jeweiligen Bundesland, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird (was ist mit überregional tätigen Kolleg(inn)en?) oder kann das zentral von der Zentrale aus erledigt werden?**

(Sachkundige) Personen müssen nach Auffassung der Bundesländer (siehe Website PS-Dienste [Schleswig-Holstein](#), [Berlin](#)) ihren Antrag bei der für ihren (Erst-)Wohnsitz zuständigen Behörde stellen. Eine Beschränkung der Gültigkeit des Sachkundenachweises auf das Gebiet des Bundeslandes, von dem er ausgestellt worden ist, ist aus den gesetzlichen Regelungen nicht ableitbar. Ob pauschale Sammelanträge einer Firma für ihre Mitarbeiter(innen) zulässig sind, wird von den Bundesländern derzeit noch nicht klar beantwortet. Beispielsweise hat das Bundesland Nordrhein-Westfalen erklärt, einen Sammelantrag für alle in dem jeweiligen Bundesland ansässigen Mitarbeiter(innen) unter der Voraussetzung zu akzeptieren, dass für jede Person die notwendigen Nachweise beigefügt sind. Die in den Bundesländern zuständigen Behörden sind der BVL-Liste „*Amtliche Auskunftsstellen für Pflanzenschutz der Länder (Pflanzenschutzdienste)*“ zu entnehmen (**Anlage 3**).

**11. Gilt der Sachkundenachweis nur in dem Bundesland, in dem er erteilt worden ist oder bundesweit?**

Herr Dr. Wolfgang Zornbach (Referat 512 im BMEL) hat im FA WiStaP-Handelsforum am 23.09.2013 eine Präsentation zum Stand der Sachkunde (Nachweise, Prüfungsinhalte etc.) vorgestellt. Auf Nachfrage hat er erklärt, dass der Sachkundenachweis zwar von der für den Erstwohnsitz zuständigen Behörde (siehe dazu oben 10.) ausgestellt werde, jedoch bundesweit gelte.

**12. Ist es Pflicht, vor der Prüfung zur Erlangung des Sachkundenachweises an einer prüfungsvorbereitenden Schulung teilzunehmen?**

Nach Angaben des Pflanzenschutzamtes Berlin ist es nicht erforderlich, vor der Sachkunde-Prüfung an einer prüfungsvorbereitenden Schulung teilzunehmen. Es sei frei gestellt, in welcher Form die Vorbereitung auf die Prüfung statfinde.

**13. Wer kann alles die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durchführen – kann die Industrie diese gegebenenfalls sogar in internen Schulungen mit ihren zertifizierten Technik-Kolleg(inn)en durchführen?**

Anbieter müssen die Anerkennung ihrer Veranstaltungen bei der zuständigen Behörde gesondert beantragen (§ 7 Pflanzenschutz-SachkundeVO). Zu beachten ist, dass durch sonstige Inhalte der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme oder eine Verbindung mit sonstigen Veranstaltungen keine Gefahr eines Interessenkonflikts mit den Zielen des Pflanzenschutzrechtes bestehen darf (§ 7 Abs. 2 Pflanzenschutz-SachkundeVO).

Das Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hat Anfang März 2014 die Genehmigungsbehörden für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des Bundeslandes (Regierungspräsidien) angewiesen, künftig u.a. wie folgt zu verfahren:

„...“

- *Anwenderschulungen:*

*Veranstaltungen werden soweit möglich von der Landwirtschaftsverwaltung durchgeführt. Außerdem können unter bestimmten Voraussetzungen auch Veranstaltungen von Dritten, zum Beispiel von Verbänden und Weiterbildungseinrichtungen, genehmigt werden. Bei Veranstaltungen Dritter muss eine Person der Landwirtschaftsverwaltung anwesend sein.*

*Die Veranstaltungen der Landwirtschaftsverwaltung werden nach den folgenden Vorgaben gestaltet bzw. Anträge auf Genehmigung von Veranstaltungen Dritter werden insbesondere auch nach nachfolgenden Eckpunkten geprüft.*

*Zulassungsinhaber bzw. Vertriebsfirmen von Pflanzenschutzmitteln werden als Veranstalter nicht zugelassen. Sollten im Einzelfall Genehmigungen der RPen bereits für zukünftige Veranstaltungen ausgesprochen sein, sind diese zu widerrufen.*

*Im Einzelfall können Referenten von Zulassungsinhabern bzw. Vertriebsfirmen bei einer Veranstaltung auftreten, wenn diese spezifische Sachkenntnisse haben, die beim Pflanzenschutzdienst nicht in der Tiefe vorhanden sind. Dies betrifft folgende Bereiche: Pflanzenschutzgerätetechnik ..., Resistenzmanagement im Pflanzenschutz ... .*

- *Abgeberschulungen*

*Bei den von Mitarbeitern von Zulassungsinhabern von Pflanzenschutzmitteln und Vertriebsfirmen in der Regel selbst durchgeführten Veranstaltungen für Abgeber übernimmt der Pflanzenschutzdienst mindestens die Teile „Rechtliche Grundlagen“ und „Integrierter Pflanzenschutz“.*